Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 66 (1940)
Heft: 6

Rubrik: Lieber Nebelspalter!

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Präsident des Bezirksgerichtes Zürich

schreibt uns zu unserer Satire auf der Rückseite von Nr. 4 in einem interessanten Brief unter anderem:

Zu Ihrer nachträglichen Aufklärung teile ich Ihnen hier den Teil der Begründung mit, der sich darauf bezieht, daß dem Angeklagten die ganzen Gerichts- und Untersuchungskosten auferlegt worden sind (Seite 26/27 des Urteils) IV. Immerhin sind dem Angeklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil er zum mindesten verwerflich gehandelt und dadurch die Einleitung der Strafuntersuchung selber verschuldet hat. Wie ausgeführt wurde, war der Inhalt der Situationsberichte in hohem Maße geeignet, die Unabhängigkeit unseres Landes zu gefährden und die Einmischung einer fremden Macht herbeizuführen. Hätte die Bundesversammlung die landesverräterische Friedensgefährdung in ebenso weitem Umfange unter Strafe gestellt wie z. B. Norwegen, so hätte der Angeklagte einer empfindlichen Strafe nicht entgehen können. **Nur der unbegreiflich engen Fassung des Bundesgesetzes vom 8. 10. 36 und der ebenso unverständlichen Tatsache, daß der Bundesratsbeschluß betr. Maßnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie vom 5. 12. 38 die Auslandstat nicht erfaßt, ist es zuzuschreiben, daß der Angeklagte nicht bestraft werden kann.** Als verwerflich und unehrenhaft muß das Verhalten des Angeklagten namentlich auch deshalb bezeichnet werden, weil er im Ausland seine Heimat herabwürdigte und verächtlich machte, seine Landsleute im Ausland mit teils erlogenen, teils entstellten Berichten über die Schweiz zu orientieren suchte und sie mit nationalsozialistischer Propaganda behelligte, obwohl diese Auslandschweizer in einem schweren geistigen Existenzkampf stehen und es ihnen nicht immer leicht wird, sich der nationalsozialistischen Beeinflussung zu erwehren, und obwohl ihnen die Möglichkeit fast vollkommen genommen ist, sich durch die freie schweizerische Presse oder andere Nachrichtenquellen selbst ein Bild über die Richtigkeit der vom Angeklagten behaupteten Vorgänge in ihrem Heimatland zu machen.

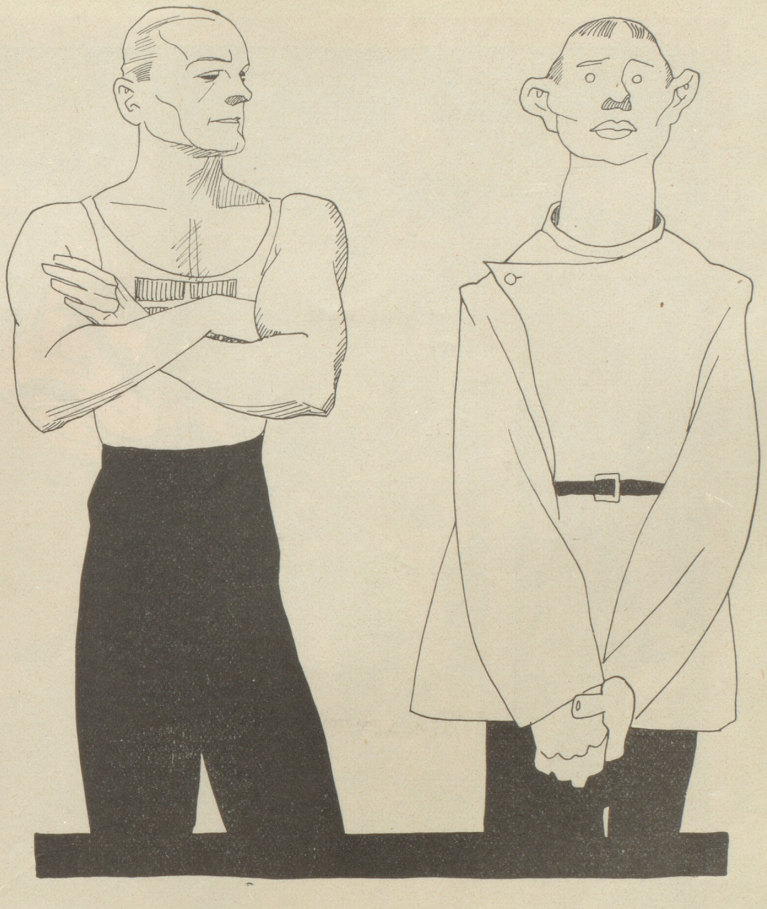

Weltmeister gegen Muschik

Lieber Nebelspalter!

Edith holt die Medizin für ihre kranke Mutter. Der Arzt gibt ihr den Rat mit auf den Weg: «Paß guet uf, daß d'Fläsche nüd falle lascht!»

«Nei, nei, ich hebe scho Sorg. Aber es wör nüt schade; d'Mama lärt d'Medizin sowieso grad in Schüttstei abe!»

O. W.

Falsch verbunden!

Wissen Sie, es gehört nicht zu den Annehmlichkeiten, wenn ihre Telephonnummer bis auf eine Zahl mit der vielgebrauchten eines öffentlichen Institutes übereinstimmt, z. B. des Schlachthauses, wie das einmal einem Chirurgen passierte. Verwechselt man zwei der Zahlen meines Anschlusses, meldet sich eine Hebamme. Na, und umgekehrt, bin ich mitten in der Nacht der Geweckte: «Bitte, hier ist Meier, Knabenweg 3, kommen Sie geschwind. Können Sie sich nicht einen kleinen Fußteppich mitbringen, unsere Böden sind so kalt?» «Entschuldigen Sie, Herr Meier, erstens bin ich Reisender in Unterwäsche, und zweitens verkauft Vidal an der Bahnhofstraße in Zürich Teppiche in jeder Größe!»

E Compagne isch im Französische, wie altbikannt, e Frauezimmer. Wemmere aber no en «i» git, so werd druus e Compagnie.

Wüssedsi worum?

Me mueß zumene Frauezimmer numeno ein-i drzue tue, denn tönt's wie ne ganzi Gsellschaft.

Sigismund

Ein Forscher erzählt:

«In Afrika hatte ich ein scheußliches Abenteuer. Ich hörte mitten in der Nacht direkt vor meinem Zelte einen Löwen schaurig brüllen. Ich packte die Flinte, rannte so wie ich war hinaus und habe den Kerl im Nachthemd erschossen.» — «Wie kommt der Löwe zu einem Nachthemd?»

Fridl.

Auflösung des Bosco-Bilderrätsels

Regensberg — Neger verkehrt **Regen be Sarg**

In einer mit einer Frau Soundso schon lange Zeit schwebenden Versicherungsangelegenheit wurde der saumselige Vertreter angewiesen, die alte Pendenz doch endlich einmal zu erledigen, worauf er umgehend antwortete: «Ich möchte bemerken, daß es sich hier nicht um eine alte Pendenz, sondern um eine ehrenwerte alte Dame handelt!»

C. S.

Zum dreijährigen Hansli kommt die Großmutter und bleibt bei ihm über Nacht. Hansli sieht, daß die Großmutter eine Bettjacke anzieht und frägt: «Jä, Großmueter, gosch Du mit em Jaquetgwändli is Bett?!»

H. B.

Kalt!
Ein Gläschen Dennler-Bitter
Wärmt!

Redaktion: C. Böckli, Heiden

Adresse für Beiträge in den Textteil: Nebelspalter-Verlag in Rorschach.

Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Buchdruck, Offsetdruck, Verlagsanstalt, Rorschach. - Telefon 391. - Postcheck-Konto IX 637. **Anzeigen-Annahme:** Der Verlag in Rorschach; A. Feger-Schürch, Stockerstr. 47, Zürich, Tel. 36133; sämtl. Annoncen-Expeditionen. **Insertionspreis:** Fr. —.50 die 5-gespaltene Nonpareillezeile; Fr. 2.— die 3-gespaltene Zeile im Textteile; in Bunt die Inseraten-Nonpareillezeile Fr. —.60, die Reklamezeile im Textteile Fr. 2.50. — **Abonnementspreis:** In der Schweiz für 3 Monate Fr. 5.50, für 6 Monate Fr. 10.75, für 12 Monate Fr. 20.— Im Ausland für 3 Monate Fr. 7.—, für 6 Monate Fr. 14.—, für 12 Monate Fr. 27.—. Der Nebelspalter erscheint wöchentlich. Abonnements nehmen alle Postbureaux, Buchhandlungen und der Verlag jederzeit entgegen. Alle Zuschriften mit Rückporto werden beantwortet. — Nachdruck der textlichen Beiträge nur mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Illustrationen nur nach Verständigung mit dem Verlage.